

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Langenegg vom 05. April 2022 gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBI.Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
- a) allen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräumen der Gemeinde Langenegg, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- Diese Flächen sind im beigefügten Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden dürfen, insbesondere
- a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f) Unterführungen, Brücken
 - g) Geh- und Radwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benutzen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes- Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, usw.)
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, usw.

- d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 3 Ausnahmen

Die in § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen.

§ 4 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 08. April 2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:



Thomas KONRAD

An der Amtstafel angeschlagen am: 07.04.2022 

Von der Amtstafel abgenommen am: _____

(zeitgleich mit der Veröffentlichung auf der Homepage www.langenegg.at)

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhbbregenz@vorarlberg.at)

